

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/5/30 99/11/0159

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.05.2001

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung 90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §25 Abs3;

FSG 1997 §26 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 lita idF 1994/518;

StVO 1960 §99 Abs1b idF 1998/I/092;

Rechtssatz

Im Hinblick darauf, dass § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 in der Fassung der NovelleBGBl. Nr. 518/1994 inhaltlich fast identisch mit § 99 Abs. 1b StVO 1960 in der Fassung der NovelleBGBl I Nr. 92/1998 ist (nicht qualifizierte Alkoholisierung), kann keine Rede davon sein, dass der Beschwerdeführer (der je eine Übertretung gemäß diesen beiden Gesetzesstellen begangen hat)"erstmalig" im Sinne des § 26 Abs. 1 erster Satz FSG 1997 eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen hätte, weshalb auch eine Entziehungszeit von nur vier Wochen ausschied. Die Entziehungszeit war vielmehr nach § 25 Abs. 3 FSG 1997 festzusetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999110159.X02

Im RIS seit

09.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$